Zwischen

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

Herrn/Frau

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen.

§ 1 Tätigkeit/Beginn des Arbeitsverhältnisses

Herr/Frau       wird ab dem       als       eingestellt. Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

* ,

* .

§ 2 Vergütung

(1) Herr/Frau       erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von       EUR, zahlbar nachträglich am letzten Werktag des Monats.

oder

(1) Herr/Frau       erhält eine Vergütung von       EUR je Stunde, zahlbar nachträglich am letzten Werktag im Monat.

(2) Die Vergütung wird Herrn/Frau       auf dessen/deren Konto (Kontonummer      , BLZ      ,       Bank) überwiesen.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt       Stunden wöchentlich.

oder

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt       Wochenstunden an       Tagen zu je       Stunden.

ergänzend

Die Arbeitszeit verteilt sich auf die einzelnen Wochentage wie folgt:      .

(2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Absprache beginnt die tägliche Arbeitszeit um       Uhr und endet um       Uhr.

§ 4 Urlaub

Herr/Frau       hat im Kalenderjahr Anspruch auf       Arbeitstage Urlaub. Beim Eintritt oder Ausscheiden während eines Kalenderjahres wird der Urlaub anteilig gewährt. Die Lage des Urlaubs ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

§ 5 Weitere Beschäftigungen

(1) Herr/Frau       versichert, derzeit keine weiteren Beschäftigungsverhältnisse auszuüben.

oder

(1) Herr/Frau       versichert, derzeit folgende weitere geringfügige Beschäftigungen auszuüben:

Arbeitgeber:      ,

Arbeitsaufnahme:      ,

Entgelt pro Monat:      .

Bei Zusammenrechnung aller geringfügigen Beschäftigungen einschließlich dieser beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 400,00 EUR monatlich.

(2) Vor Aufnahme jeder weiteren entgeltlichen Tätigkeit hat Herr/Frau       den Arbeitgeber über Arbeitszeit, Arbeitsentgelt und den Arbeitgeber zu informieren.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen oder deren Änderung zu einer umfassenden Sozialversicherungspflicht auch dieses Arbeitsverhältnisses führen kann. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht ist Herr/Frau       verpflichtet, eventuelle Ansprüche der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 6 Hinweis zur gesetzlichen Rentenversicherung

Herr/Frau       wird darauf hingewiesen und nimmt hiermit zur Kenntnis, dass er/sie in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er/sie gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.

§ 7 Probezeit und Beendigung des Vertrages

(1) Die ersten       Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von       zum Monatsende/Quartalsende gekündigt werden.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit ein Anspruch auf der Haftung wegen Vorsatz beruht.

§ 9 Sondervereinbarungen

(1) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter der Firma. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

     , den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift) (Unterschrift)